

Klimahaftung vor Gericht

Wagner

2020

ISBN 978-3-406-75274-2

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

III. Verantwortlichkeit der Beklagten als Störer

„Zustandsstörer ist derjenige, der die Beeinträchtigung zwar nicht verursacht hat, durch dessen maßgebenden Willen der beeinträchtigende Zustand aber aufrechterhalten wird. Voraussetzung hierfür ist, dass der Inanspruchgenommene die Quelle der Störung beherrscht, also die Möglichkeit zu deren Beseitigung hat. Darüber hinaus muss ihm die Beeinträchtigung zurechenbar sein. Hierzu genügt es nicht, dass er Eigentümer oder Besitzer der Sache ist, von der die Störung ausgeht. Für die erforderliche Zurechnung der Beeinträchtigung ist es nach ständiger Rechtsprechung des BGH vielmehr erforderlich, dass die Beeinträchtigung wenigstens mittelbar auf den Willen des Eigentümers oder Besitzers der störenden Sache zurückgeht. Ob dies der Fall ist, kann nur in wertender Betrachtung von Fall zu Fall festgestellt werden. Entscheidend ist, ob es Sachgründe dafür gibt, dem Eigentümer oder Nutzer der störenden Sache die Verantwortung für ein Geschehen aufzuerlegen (ständige Rechtsprechung des Senats [Nachweise]).“⁵²

Die Verantwortlichkeit als Zustandsstörer findet ihre Grenze dort, wo es keine Sachgründe für eine Zurechnung der (drohenden) Eigentumsbeeinträchtigung gibt.⁵³ Der Anspruch aus § 1004 BGB ist folglich nicht gegeben,

„wenn von einem Grundstück Beeinträchtigungen ausgehen, die ausschließlich auf Naturkräfte zurückgehen.“⁵⁴

Auf dieser Grundlage hat der BGH die Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers für Wollläuse, die sich in einem Baum auf seinem Grundstück eingenistet und von dort aus die Bäume auf dem Nachbargrundstück befallen hatten, verneint.⁵⁵

⁵² BGH, 18.12.2015, V ZR 160/14, NJW 2016, 863 Rn.21 mwNachw.; vgl. weiter etwa BGH, 30.5.2003, V ZR 37/02, BGHZ 155, 99, 105; BGH, 21.9.2012, V ZR 230/11, NJW 2012, 3781 Rn.7; BGH, 9.2.2018, V ZR 311/16, NJW 2018, 1542 Rn.7 = JZ 2018, 680 mit abl. Anm. *Ringshandl.*

⁵³ Zuletzt BGH, 9.2.2018, V ZR 311/16, NJW 2018, 1542 Rn.7 = JZ 2018, 680 mit abl. Anm. *Ringshandl.*

⁵⁴ BGH, 16.2.2001, V ZR 422/99, NJW-RR 2001, 1208; Bamberger/Roth/Hau/Poseck-Fritzsche, § 1004 Rn. 24.

⁵⁵ BGH, 2.3.1984, V ZR 54/83, BGHZ 90, 255, 266; BGH, 7.7.1995, V ZR 213/94, NJW 1995, 2633, 2634, jeweils mwNachw.

B. Haftung von Energieerzeugungsunternehmen für Klimaschäden

Genauso hat der BGH in einem Fall entschieden, in dem es um das Übergreifen von Mehltau von einem Weinberg auf den benachbarten Weinberg ging.⁵⁶ Der Eigentümer eines Oberliegergrundstücks ist auch nicht dafür verantwortlich, dass sich bei einem Gewitter mehrere Felsblöcke aus seinem Grundstück lösen, auf das Unterliegergrundstück rollen und dort Schaden anrichten.⁵⁷ Schließlich hat es der BGH abgelehnt, den Eigentümer eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks für den Abfluss von Niederschlagswasser und Schlamm auf ein Nachbargrundstück verantwortlich zu machen.⁵⁸ Hingegen hat er die Störerhaftung des Grundeigentümers für in dem ablaufenden Niederschlagswasser enthaltene Herbizidrückstände bejaht.⁵⁹

Die Eigentumsbeeinträchtigung, die der Kläger im vorliegenden Fall mit Hilfe eines vorbeugenden Unterlassungsanspruchs abwehren will, besteht in der Überflutung seines Grundstücks, die nach seiner Behauptung droht, wenn der Gletschersee der Laguna Palcacocha überläuft oder ausbricht. Das Wasser in dem Gletschersee speist sich ausschließlich aus natürlichen Quellen, nämlich aus Niederschlägen und der Gletscherschmelze. Die Beklagte hat auf dem Grundstück der Lagune keinerlei Handlungen oder Anstalten unternommen, die das Spiel der Naturkräfte in irgendeiner Weise beeinflussen hätten. Im Sinne der Rechtsprechung des BGH geht die abzuwehrende Beeinträchtigung – die Überflutung des Grundstücks des Klägers – nicht wenigstens mittelbar auf den Willen der Beklagten zurück. In der Entscheidung zur Beeinträchtigung eines Nachbargrundstücks durch einen herabgerollten Felsbrocken hat der BGH die Haftung mit der Begründung verneint, der Felssturz sei „weder auf eine von Menschenhand vorgenommene Veränderung des Hanggrundstücks des Beklagten noch auf dessen wirtschaftli-

⁵⁶ BGH, 12.2.1985, V ZR 193/83, NJW 1985, 1773, 1774; BGH, 16.2.2001, V ZR 422/99, NJW-RR 2001, 1208 f.

⁵⁷ BGH, 12.2.1985, V ZR 193/83, NJW 1985, 1773, 1774.

⁵⁸ BGH, 2.3.1984, V ZR 54/83, BGHZ 90, 255, 266 f.; BGH, 18.4.1991, III ZR 1/90, BGHZ 114, 183, 188; BGH, 12.6.2015, V ZR 168/14, NJW-RR 2016, 24 Rn. 7.

⁵⁹ BGH, 2.3.1984, V ZR 54/83, BGHZ 90, 255, 259 f., 267 f.

III. Verantwortlichkeit der Beklagten als Störer

che Nutzung zurückzuführen“.⁶⁰ Genau so liegt es hier, denn das Grundstück der Laguna Palcacocha ist weder durch die Hand der Beklagten verändert noch von dieser in irgendeiner Weise wirtschaftlich genutzt worden.

b) Der Sachhalter als Verantwortlicher

Die Zustandsverantwortlichkeit trifft grundsätzlich den Eigentümer der Sache, von der die Störung ausgeht.⁶¹ Darüber hinaus hat der BGH die Zustandsverantwortlichkeit desjenigen bejaht, der die Nutzungsart einer Sache faktisch bestimmt.⁶² Auch der Mieter einer Wohnung kann daher als Zustandsstörer passivlegitimiert sein.⁶³ Die Zustandsverantwortlichkeit folgt somit der faktischen Sachherrschaft. Es handelt sich um eine Art Sachhalterhaftung.⁶⁴

Nach diesen Grundsätzen kommt eine Verantwortlichkeit des Energieversorgungsunternehmens als Zustandsstörer für die dem Miteigentum des Klägers drohende Flutgefahr nicht in Betracht. Dies gilt unabhängig davon, ob der vermeintlich fragile Zustand der Moräne der Laguna Palcacocha in den peruanischen Anden ausschließlich auf Naturkräfte oder wenigstens mittelbar auf den Willen des Unternehmens zurückgeht. Auf diese Differenzierung kommt es im vorliegenden Fall nicht an.

Entscheidend ist vielmehr, dass die Beklagte für das Grundstück, von dem die Gefährdung des klägerischen Rechts ausgeht, nicht zuständig ist. Die Beklagte ist weder Eigentümerin noch Besitzerin noch Nutzerin der Laguna Palcacocha und ihrer Moräne; sie hat keinerlei faktische Verfügungsgewalt über den Gletschensee des Palcaraju und über das Grundstück, auf dem die natürliche Moräne liegt, deren Bruch möglicherweise droht. Die Beklagte verbindet auch kein rechtliches Band mit

⁶⁰ BGH, 12.2.1985, V ZR 193/83, NJW 1985, 1773, 1774, unter II. 2. a).

⁶¹ Baur/Stürner, Sachenrecht, § 12 Rn. 17; Palandt-Herrler, § 1004 Rn. 19; Staudinger-Gursky, § 1004 Rn. 102; Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, § 86 III 3, S. 686.

⁶² BGH, 1.4.2011, V ZR 193/10, NJW-RR 2011, 739 Rn. 11.

⁶³ BGH, 1.12.2006, V ZR 112/06, NJW 2007, 432, 433.

⁶⁴ Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, § 86 III 3, S. 686.

B. Haftung von Energieerzeugungsunternehmen für Klimaschäden

dem Wasser, das sich in der Laguna Palcacocha befindetet. Insbesondere werden im Wasser der Lagune nicht die CO₂-Emissionen der Beklagten „aufbewahrt“. Das Wasser in der Lagune stammt vielmehr aus der Gletscherschmelze und natürlichen Niederschlägen. Ein Verhältnis der Sachherrschaft zwischen der Beklagten, dem See und dem Gletscher hat zu keinem Zeitpunkt bestanden.

In der Entscheidung Wollläuse hat der BGH ausgesprochen, durch Naturkräfte ausgelöste Störungen seien dem Eigentümer eines Grundstücks nur dann zuzurechnen, wenn er sie durch eigene Handlungen ermöglicht oder durch pflichtwidriges Unterlassen herbeigeführt habe.⁶⁵ Nach diesem Standard ist die Zurechnung der von der Laguna Palcacocha ausgehenden Naturkräfte zur Beklagten nicht möglich. Wie eben dargelegt, hat die Beklagte keinerlei Verfügungsgewalt über das Grundstück, von dem die abzuwehrende Eigentumsbeeinträchtigung vermeintlich ausgeht. Darüber hinaus hat sie die vermeintlich drohende Beeinträchtigung des Grundstücks des Klägers nicht durch eigene Handlungen oder pflichtwidriges Unterlassen verursacht. Dies gilt unabhängig davon, ob die Beklagte durch Emissionen von CO₂ für das Abschmelzen der Gletscher in den peruanischen Anden und den Anstieg des Wasserpegels in der Laguna Palcacocha kausal geworden ist.⁶⁶ Bei der Zustandshaftung kommt es nicht darauf an, ob der vermeintliche Störer die Beeinträchtigung des Nachbarn durch eigene Handlungen und Unterlassungen irgendwie (mit-) verursacht hat, sondern darauf, dass der Nutzer des Grundstücks, von dem die Beeinträchtigung ausgeht, diese durch Handlungen oder Unterlassungen *auf seinem Grundstück* verursacht hat. Wie der BGH in der Mehltau-Entscheidung formuliert hat, geht es um die Bestimmung der Reichweite der „Verkehrssicherungspflichten“ des Grundeigentümers bzw. -nutzers.⁶⁷ Da die Beklagte weder Eigentümerin noch Besitzerin oder Nutzerin des Grundstücks der Laguna Palcacocha ist, können ihr von vornherein keinerlei

⁶⁵ BGH, 7.7.1995, V ZR 213/94, NJW 1995, 2633, 2634.

⁶⁶ Dazu unten, III. 5. b).

⁶⁷ BGH, 16.2.2001, V ZR 422/99, NJW-RR 2001, 1208, unter 2. b).

III. Verantwortlichkeit der Beklagten als Störer

Sicherungspflichten in Bezug auf dieses Grundstück auferlegt werden.

c) Ergebnis

Die Verantwortlichkeit der Beklagten für das Schmelzwasser, die Lagune und die Moräne am Palcaraju lässt sich nicht unter dem Gesichtspunkt der Zustandshaftung begründen.

3. Handlungshaftung – unmittelbare Verhaltensverantwortlichkeit

Während sich der BGH bei der Zustandshaftung mit dem relativ niederschweligen Zurechnungskriterium begnügt, der für die Störung kausale *Zustand der Sache* müsse zumindest mittelbar auf den Willen des Inhabers der Sachherrschaft zurückzuführen sein,⁶⁸ wird für die Handlungshaftung die Kausalität des eigenen *Verhaltens* für den Störungserfolg verlangt. Handlungsstörer ist nach einhelliger Auffassung derjenige, der die Beeinträchtigung fremden Eigentums durch eigenes Verhalten verursacht hat oder zu verursachen droht.⁶⁹ In den Worten des BGH ist unter einem Handlungsstörer

„nur derjenige zu verstehen, der die Eigentumsbeeinträchtigung durch sein Verhalten, das heißt durch positives Tun oder pflichtwidriges Unterlassen, adäquat verursacht hat.“⁷⁰

Der Kläger behauptet nicht, die Beklagte habe die befürchtete Überflutung der Moräne der Laguna Palcacocha und die daraus resultierende Flutwelle – unterstellt, dass es jemals dazu käme – unmittelbar verursacht. Tatsächlich hat die Beklagte

⁶⁸ Vgl. oben, Fn. 45.

⁶⁹ Bamberger/Roth/Hau/Poseck-Fritzsche, § 1004 Rn. 17; Münch-KommBGB-Baldus, § 1004 Rn. 156; Palandt-Herrler, § 1004 Rn. 16.

⁷⁰ BGH, 1.12.2006, V ZR 112/06, NJW 2007, 432; vgl. weiter BGH, 24.11.1967, V ZR 196/65, BGHZ 49, 340, 347; BGH, 7.4.2000, V ZR 39/99, BGHZ 144, 200, 203; BGH, 22.9.2000, V ZR 443/99, NJW-RR 2001, 232; BGH, 4.2.2005, V ZR 142/04, NJW 2005, 1366, 1368.

B. Haftung von Energieerzeugungsunternehmen für Klimaschäden

mit den örtlichen Verhältnissen am Palcaraju-Gletscher nichts zu tun. Der Zustand der Lagune und der Moräne entzieht sich ihrem Zugriff.

Der Kläger trägt jedoch vor, die Beklagte habe das Risiko eines Ausbruchs der Lagune durch fortgesetzte Emission von Treibhausgasen mitverursacht.⁷¹ Die Verbrennung fossiler Rohstoffe für die Energieerzeugung habe Treibhausgase freigesetzt, die ihrerseits den Klimawandel verursacht hätten, der zum Abschmelzen der Gletscher in den peruanischen Anden geführt habe. Durch das Abschmelzen des Palcaraju-Gletschers sei der Pegel in der Laguna Palcacocha angestiegen, sodass im Fall eines Gletscherabbruchs oder einer Hangrutschung in die Laguna Palcacocha eine Flutwelle drohe. Den Verursachungsanteil der Beklagten an den für den Klimawandel ursächlichen Treibhausgasen bemisst der Kläger auf 0,47 %.

Mit diesem Vorbringen, das für die Zwecke der folgenden Prüfung als zutreffend unterstellt werden soll, behauptet der Kläger, die Beklagte habe die Gefährdung seines Miteigentums *mittelbar* verursacht. Die Emission von Treibhausgasen durch die Beklagte in der Vergangenheit werde über eine lange Kette von Zwischenursachen hinweg in der Zukunft eine Beeinträchtigung des klägerischen Miteigentums zur Folge haben.

4. Mittelbare Verhaltensverantwortlichkeit

In Rechtsprechung und Lehre besteht Einigkeit darüber, dass auch der sog. mittelbare Störer im Rahmen von § 1004 BGB verantwortlich ist.

„Denn Störer ist nicht nur der, der die störende Beeinträchtigung selbst durch seine Tätigkeit oder in Verbindung mit einer pflichtwidrigen Unterlassung unmittelbar hervorbringt; Störer ist auch, wer die unmittelbare Beeinträchtigung des Nachbarn

⁷¹ LG Essen, 15.12.2016, 2 O 285/15, S. 3; im Internet unter <https://germanwatch.org/sites/germanwatch.org/files/static/19023.pdf>.

III. Verantwortlichkeit der Beklagten als Störer

durch einen anderen in adäquater Weise durch seine Willensbetätigung verursacht (mittelbarer Störer, [Nachweis]).“⁷²

Schulbeispiele betreffen den Vermieter einer Diskothek, der für Lärmbelästigungen verantwortlich gemacht wurde, die vor den Türen durch Gäste verursacht wurden,⁷³ der Betreiber eines Drogenhilfezentrums, der wegen der Behinderung des Zugangs zum Nachbargrundstück durch Drogenabhängige haftbar gemacht wurde,⁷⁴ und der Betreiber eines Flughafens, dem die Lärmbelästigungen bei Starts und Landungen der Flugzeuge zugerechnet wurden.⁷⁵

Im vorliegenden Fall hat die Beklagte die vermeintlich drohende Beeinträchtigung des Miteigentums des Klägers durch einen möglichen Ausbruch der Lagune nicht „durch einen anderen“, also vermittelt der Handlungen einer anderen Person, verursacht. Die vom Kläger befürchtete Eigentumsstörung beruht nicht unmittelbar auf dem Verhalten von Verhaltensstörern, beispielsweise Diskothekenbesuchern, Drogenabhängigen oder Flugzeugführern, wie sie in den eben genannten Beispielen vorkommen. Das Szenario eines „(mittelbaren) Störers hinter dem (unmittelbaren) Störer“ liegt nicht vor. Vielmehr geht die vom Kläger behauptete Gefahr für sein Eigentum von einem anderen Grundstück aus, der Laguna Palcacocha, zu deren vermeintlich gefährlichem Zustand die Beklagte einen Ursachenbeitrag geleistet haben soll.

In der Judikatur des BGH zu Eigentumsbeeinträchtigungen durch Naturereignisse steht die Zustandshaftung im Vorder-

⁷² BGH, 24.11.1967, V ZR 196/65, BGHZ 49, 340, 347; genauso BGH, 7.4.2000, V ZR 39/99, BGHZ 144, 200, 203; *Larenz/Canaris*, Schuldrecht II/2, § 86 III 2, S. 684 ff.; *Bamberger/Roth/Hau/Poseck-Fritzsche*, § 1004 Rn. 18; *Palandt-Herrler*, § 1004 Rn. 18.

⁷³ BGH, 11.7.1963, III ZR 55/62, NJW 1963, 2020.

⁷⁴ BGH, 7.4.2000, V ZR 39/99, BGHZ 144, 200, 203 = NJW 2000, 2901.

⁷⁵ BGH, 10.11.1972, V ZR 54/71, BGHZ 59, 378, 380 = NJW 1973, 326; BGH, 15.6.1977, V ZR 44/75, BGHZ 69, 105, 112 f. = NJW 1977, 1917; BGH, 10.6.1977, V ZR 242/74, BGHZ 69, 118, 122 f. = NJW 1977, 1920. Vgl. auch *Bamberger/Roth/Hau/Poseck-Fritzsche*, § 1004 Rn. 18.1 f. mwNachw.

B. Haftung von Energieerzeugungsunternehmen für Klimaschäden

grund. Insoweit gilt der Grundsatz, dass der Eigentümer einer Sache nach § 1004 BGB nicht für Beeinträchtigungen von Nachbargrundstücken einzustehen braucht, die durch reine Naturereignisse verursacht werden. Wie oben dargelegt, hängt die Zustandshaftung davon ab, dass der Eigentümer des störenden Grundstücks die Gefahrenquelle entweder verursacht oder willentlich aufrechterhalten hat.⁷⁶ Auf der Grundlage dieser Judikatur ist die Haftung aus § 1004 BGB zu verneinen, wenn die (drohende) Beeinträchtigung des Nachbargrundstücks allein auf das Walten von Naturkräften zurückgeht, beispielsweise von der unbearbeiteten Erdoberfläche ausgeht. Im vorliegenden Fall ist kein Fall der Zustandshaftung gegeben, weil die Beklagte nicht Eigentümerin, Besitzerin oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks der Laguna Palcacocha ist.⁷⁷

Die Instanzrechtsprechung hat die Kategorie der mittelbaren Verhaltensstörung jedoch auf Fallkonstellationen erstreckt, in denen der als Störer in Anspruch genommene „Hintermann“ Naturkräfte auslöst, die ihrerseits unmittelbar eine Eigentumsverletzung bewirken.⁷⁸ Dabei unterscheiden die Gerichte häufig nicht sauber zwischen Zustandshaftung und Verhaltenshaftung.⁷⁹ Auch der BGH hat in einer Entscheidung zur Verhaltenshaftung die Verantwortlichkeit des Handlungsstörers für mittelbar verursachte Natureinwirkungen bejaht. In dem zugrunde liegenden Fall waren bei einem Gewitter zwei Bäume auf das Nachbargrundstück gestürzt und hatten dort Schaden angerichtet. Ursächlich für den Windbruch waren Rodungen, die der Eigentümer auf seinem Grundstück vorgenommen hatte. Der BGH bejahte eine Haftung der damaligen Beklagten als mittelbare Verhaltensstörerin:

⁷⁶ Oben, III. 2. b).

⁷⁷ Vgl. oben, III. 2. b).

⁷⁸ AG Karlsruhe, 27.3.1991, 8 C 123/91, NJW-RR 1992, 463; vgl. Palandt-Herrler, § 1004 Rn. 18.

⁷⁹ Vgl. OLG Köln, 23.11.1988, 13 U 199/88, NJW-RR 1989, 205 f.; LG Hechingen, 29.12.1994, 3 S 29/94, NJW 1995, 971.